

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015
- Nichtamtliche Lesefassung -

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts
(M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften
der Universität Mannheim**

vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.)

1. Änderung vom 26. Februar 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13. März 2014)

2. Änderung vom 29. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2015 Teil 1 vom 02. Juli 2015, S. 7 ff)

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
2. Abschnitt: Studium.....	3
§ 3 Studienzweck und Graduierung	3
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit	3
3. Abschnitt: Schutzfristen.....	4
§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen	4
§ 6 Nachteilsausgleich	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	6
4. Abschnitt: Gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Master of Arts Political Science und den Master of Arts Soziologie.....	6
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit	6
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss.....	7

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

§ 9	Prüfer und Beisitzer	7
§ 10	Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen	8
5.	<i>Abschnitt: Studienbüro</i>	9
§ 11	Zuständigkeit Studienbüro	9
III.	Prüfungsverfahren	10
6.	<i>Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen</i>	10
§ 12	Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	10
§ 13	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	10
§ 13a	Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 14	Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 15	Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 16	Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	13
§ 17	Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 17a	Verfahrensfehler	14
7.	<i>Abschnitt: Masterarbeit</i>	15
§ 18	Form und Benotung der Masterarbeit	15
§ 19	Prüfungsfristen der Masterarbeit	16
8.	<i>Abschnitt: Gesamtprüfung</i>	16
§ 20	Masterprüfung	16
§ 21	Maximale Studienzeit	16
§ 22	Gesamtnote	16
§ 23	Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	17
§ 24	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	17
§ 25	Vergabe von ECTS-Punkten	18
§ 26	Masterzeugnis	18
§ 27	Urkunde	18
9.	<i>Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung</i>	19
§ 28	Versäumnis, Rücktritt	19
§ 29	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	19
§ 30	Ungültigkeit	20
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	21
IV.	Schlussbestimmungen	21
§ 32	Inkrafttreten	21
Fachspezifische Anlage: Political Science		24
Fachspezifische Anlage: Soziologie		28

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gemeinsame Prüfungsordnung enthält die Regelungen für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science sowie Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen konsekutiven Masterstudiums. Der Master-Abschluss setzt sich aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterarbeit zusammen.
- (2) Hat der Studierende des Masterstudienganges Political Science beziehungsweise Soziologie die Masterprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende vertiefte Kenntnisse des Faches erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse, auch im interdisziplinären Kontext, anzuwenden.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester. Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit). Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden zu rechnen.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

- (2) Die Masterstudiengänge M.A. Political Science und M.A. Soziologie sind modular aufgebaut. Die Anforderungen der jeweiligen Fächer ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Anlagen. Der Studienverlaufsplan wird in den Modulkatalogen Master of Arts Political Science und Master of Arts Soziologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Studierende verantwortlich.
- (5) Lehrveranstaltungen werden im Master of Arts (M.A.) Soziologie grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden; im Master of Arts (M.A.) Political Science werden Lehrveranstaltungen ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen im Master of Arts (M.A.) Soziologie gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

4. Abschnitt: Gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Master of Arts Political Science und den Master of Arts Soziologie

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, sowie drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt ab Bestellung der Mitglieder durch den Fakultätsrat. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden be-

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

stimmte Aufgaben übertragen.

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.
- (2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 18 Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

5. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung von Bearbeitungsfristen sowie aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015
- Nichtamtliche Lesefassung -

III. Prüfungsverfahren

6. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Masterarbeit, des Research Internships im Master of Arts (M.A.) Political Science sowie des Forschungspraktikums im Master of Arts (M.A.) Soziologie einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden in den Modulkatalogen Master of Arts Political Science und Master of Arts Soziologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe eines Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im jeweiligen Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. In den Modulkatalogen Master of Arts Political Science und Master of Arts Soziologie in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer fachspezifischen Anlagen erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 1. im betroffenen Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science oder Master of Arts (M.A.) Soziologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächst möglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.

§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert: Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Exposés und Hausaufgaben.
- Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

§ 14 Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Die Studierenden werden in der Regel einzeln geprüft.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern je Studierender mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

- (3) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 15 Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Korrektur der Prüfungsleistung abgesehen und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Bei Seminar- und Projektarbeiten in englischer Sprache ist zusätzlich die übersetzte Erklärung in Englisch abzugeben.

- (3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens einem Fall während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 ist die Masterarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Studierenden abgerundet.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

- (2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote, es sei denn die jeweiligen fakultätsexternen Beifachregelungen sehen eine abweichende Notenzusammensetzung vor.
- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

§ 17a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

7. Abschnitt: Masterarbeit

§ 18 Form und Benotung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet des jeweiligen Fachs unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 9 Abs. 2 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (3) Die Masterarbeit kann von Prüfern gemäß § 9 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Masterarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Masterarbeit mitbetreut. Der ausgebende Hochschullehrer ist Gutachter der Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, betreut wird.
- (5) Die Masterarbeit ist von dem zuständigen Prüfer zu begutachten. Für die Benotung der Masterarbeit gilt § 17 entsprechend. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung müssen zwei weitere Prüfer hinzugezogen werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ist die Masterarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen, darf aber nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) sein. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesem Fall lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bewertung der Masterarbeit soll dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (6) Eine Masterarbeit, die auch nach der Begutachtung durch den zweiten Prüfer, mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit ist in diesem Fall innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses wieder anzumelden.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß als PDF-Dokument und in einfacher Ausfertigung in Papierform in der Regel bei dem ausgebenden Prüfer abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist von dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung beizufügen. Hier gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Masterarbeit sowie der Zeitpunkt der Abgabe sind durch den Gutachter dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

§ 19 Prüfungsfristen der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel zum 1. Februar eines jeden Jahres ausgegeben. Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist einmal um höchstens zwei Monate verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der Bearbeitungszeit, gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat. Der Studierende hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Masterarbeit soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters und muss bis spätestens Ende des siebten Fachsemesters eingereicht werden. Der Studierende kann die Arbeit vorzeitig fertig stellen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der fachspezifischen Anlage erfüllt.
- (4) Meldet der Studierende die Masterarbeit nicht rechtzeitig an, so dass er diese ordnungsgemäß bis zum Ende des siebten Semesters ablegen kann oder stellt er diese trotz rechtzeitiger Anmeldung im vorgegebenen Zeitraum nicht fertig, gilt die Masterarbeit als absolviert und nicht bestanden.

8. Abschnitt: Gesamtprüfung

§ 20 Masterprüfung

1. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich der Masterarbeit und des Research Internships im Master of Arts (M.A.) Political Science oder des Forschungspraktikums im Master of Arts (M.A.) Soziologie mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des jeweiligen Praktikums regelt die Praktikumsordnung.

§ 21 Maximale Studienzeit

Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 zum Ende des 7. Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 22 Gesamtnote

- (1) - ersatzlos gestrichen -

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage.
- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser wird dem Studierenden das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Die Gesamtnote unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma lautet:

bis einschließlich 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung (excellent)
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (very good)
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (good)
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (satisfactory)
ab 4,1	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (fail)

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 %,
 - E für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. Die Zahl der Abschlüsse, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Anlage eine erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine Bescheinigung ausgestellt, das die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht be-

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

standen ist.

§ 25 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung gemäß Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte werden gemäß der Anlage vergeben. ECTS-Punkte können für komplette Module oder für Lehrveranstaltungen eines Moduls vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage die für die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 26 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie den Namen des Gutachters,
 - c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 27 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Prädikat nach § 22 Abs. 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

9. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 28 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 29 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Masterarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studie-

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

renden können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

- (3) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (4) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 30 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Ge-

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

saamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde.

(4a) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Masterarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach der jeweiligen Bekanntgabe des Ergebnisses der betroffenen Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Sie findet Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Studiengang M.A. Political Science beziehungsweise M.A. Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Winter-Semester 2013/2014 aufnehmen.

(3) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 9. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende mit der Maßgabe, dass § 10 der neuen Prüfungsordnung (2013) für alle Studierenden in den Studiengängen M.A. Political Science und M.A. Soziologie gilt und damit an Stelle des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 9. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung tritt.

Art. 2 der 1. Änderung vom 26. Februar 2014 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft und findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

Art. 4 der Änderung vom 29. Juni 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science oder Master of Arts (M.A.) Soziologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Auf Studierende des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben und aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Teils 1 des Artikels 2 Anwendung.

(3) Auf Studierende des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben und aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Teils 2 des Artikels 2 Anwendung.

(4) Auf Studierende des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Soziologie an der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Soziologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 3 Anwendung.

(5) §§ 3, 4 und 17 des Artikels 1 dieser Änderungssatzungen finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissen-

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

schaften vom 09. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 12a, 12b und 12c der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 09. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Anlagen:

- 1) Fachspezifische Anlage: (M.A.) Political Science**
- 2) Fachspezifische Anlage: (M.A.) Soziologie**

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015
- Nichtamtliche Lesefassung -

Fachspezifische Anlage: Political Science

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Das komplette Lehrangebot wird in englischer Sprache durchgeführt.

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Das Module Advanced Methods (30 ECTS)
2. Das Basic Module International Politics (12 ECTS)
3. Das Basic Module Comparative Politics (12 ECTS)
4. Eines von drei Research Modules (28 ECTS):
 - a. International Politics (28 ECTS)
 - b. Comparative Politics (28 ECTS)
 - c. Methods (28 ECTS)
5. Das Research Internship (8 ECTS)
Dabei kann es sich um ein Praktikum oder den Besuch einer Summer School handeln. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
6. Das Final Module (30 ECTS)

2. Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die jeweilige Teilnahme an den „AS“ der Research Modules „International Politics“ und „Comparative Politics“ muss das jeweils zugehörige Basic Module gleichen Namens bestanden sein.
2. Für die jeweilige Teilnahme an den „AS“ des Research Modules „Methods“ muss das Module „Advanced Methods“ bestanden sein.
3. Für die Teilnahme an dem Kolloquium „Thesis Colloquium“ und der Masterarbeit (Masterthesis) müssen das Modul „Advanced Methods“ sowie das gewählte Research Module bestanden sein.
4. Für die Teilnahme am Research Internship muss mindestens eines der beiden Basic Modules bestanden sein.

3. Masterarbeit (Masterthesis)

Das Thema der Masterthesis ist aus dem thematischen Schwerpunkt des gewählten Research Modules zu entwickeln.

4. Bildung der Noten

Die Modulnoten errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzel-

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

nen als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen eines Moduls.

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote Advanced Methods	30 ECTS:	22%
2.	Modulnote Basic Module International Politics	12 ECTS:	14%
3.	Modulnote Basic Module Comparative Politics	12 ECTS:	14%
4.	Modulnote Research Module International Politics, Comparative Politics oder Methods	28 ECTS:	22%
5.	Masterthesis	24 ECTS:	28%

Modulstruktur

Module Advanced Methods

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Multivariate Analyses	PL	Ja	6
1. (HWS)	S	Tutorial Multivariate Analyses	SL	Nein	2
1. (HWS)	VL	Game Theory	PL	Ja	6
1. (HWS)	S	Tutorial Game Theory	SL	Nein	2
1. (HWS)	VL	Data and Measurement	PL	Ja	6
1. (HWS)	S	Tutorial Data and Measurement	SL	Nein	2
1. (HWS)	VL	Research Design	PL	Ja	6
					30

Basic Module International Politics

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	International Politics	PL	Ja	6
2. (FSS)	VL	International Political Economy	PL	Ja	6
					12

Basic Module Comparative Politics

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	Comparative Government	PL	Ja	6
2.	VL	Comparative Political Socio-	PL	Ja	6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015
- Nichtamtliche Lesefassung -

(FSS)		logy			
					12

Research Module International Politics*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics	PL	Ja	8
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in International Politics	PL	Ja	10
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in Comparative Politics	PL	Ja	10
					28

Research Module Comparative Politics*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics	PL	Ja	8
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in Comparative Politics	PL	Ja	10
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in International Politics	PL	Ja	10
					28

Research Module Methods*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	Advanced Quantitative Methods	PL	Ja	6
2. (FSS)	S	Tutorial Advanced Quantitative Methods	SL	Nein	2
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in Comparative Politics	PL	Ja	10
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in International Politics	PL	Ja	10
*Wahl eines der drei Research Modules					28

Final Module

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4. (FSS)	K	Thesis Colloquium	SL	Nein	6
4. (FSS)		Masterthesis	PL	Ja	24
					30

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015
- Nichtamtliche Lesefassung -

Abkürzungen

Turnus

HWS:
/Wintersemester
FSS:

Herbst-

Frühjahrs-/
Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
S: Seminar
AS: Advanced Seminar
K: Kolloquium

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
PL: Prüfungsleistung“

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015
- Nichtamtliche Lesefassung -

Fachspezifische Anlage: Soziologie

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Das Modul Soziologische Theorie (9 ECTS)
- Das Modul Methodology of the Social Sciences (12 ECTS)
- Das Modul Analysis of Survey Data (9 ECTS)
- Das Modul Advanced Research Methods (12 ECTS)
- Das Vertiefungsmodul (16 ECTS)
Es stehen Vertiefungsmodule in den Bereichen Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration & Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C) zur Auswahl, von denen eines erfolgreich abgeschlossen werden muss.
- Das Wahlmodul (24 ECTS)
Im Wahlmodul müssen insgesamt vier Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) aus den Bereichen Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration & Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden der empirischen Sozialforschung (D) oder Sozialpsychologie (E) gewählt werden. Veranstaltungen, die bereits im Vertiefungsmodul besucht wurden, können nicht noch einmal für das Wahlmodul angerechnet werden.
- Das Modul Masterarbeit (30 ECTS)
- Das Forschungspraktikum (8 ECTS), welches nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung im Umfang von sechs Wochen zu erfüllen ist.

2. Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls im Bereich „Sozialpsychologie (E)“ müssen Grundkenntnisse der Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudium oder einem vergleichbaren Studium nachgewiesen werden.
2. Für die Teilnahme an dem Kolloquium „Thesis Kolloquium“ und der Masterarbeit (M.A. Thesis) müssen Leistungen im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten im Studiengang „Master of Arts (M.A.) Soziologie erbracht worden sein.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015
- Nichtamtliche Lesefassung -

3. Mögliche Einschränkung des Lehrangebots

Bei Unterbelegung (weniger als drei Teilnehmer) besteht die Möglichkeit, dass Vorlesungen und Seminare im Wahlmodul nicht stattfinden. In diesem Fall sollen die Teilnehmer auf die verbleibenden Vorlesungen und Seminare ausweichen. Der Dozent der betroffenen Lehrveranstaltung informiert die Studierenden und bespricht mit Ihnen die Ersatzmöglichkeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. Bildung der Noten

Die Modulnoten errechnen sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen eines Moduls.

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Modulnote Soziologische Theorie (9 ECTS):	7 %
Modulnote Methodology of the Social Sciences (12 ECTS):	7 %
Modulnote Analysis of Survey Data (9 ECTS):	7 %
Modulnote Advanced Research Methods (12 ECTS)	14 %
Modulnote Vertiefungsmodul (16 ECTS)	20 %
Modulnote Wahlmodul (24 ECTS):	20 %
Modulnote Modul Masterarbeit(30 ECTS)	25 %

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015
- Nichtamtliche Lesefassung -

Modulstruktur

Modul Soziologische Theorie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Soziologische Theorie	PL	Ja	6
1. (HWS)	Ü	Soziologische Theorie	SL	Nein	3
					9

Modul Methodology of the Social Sciences

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Logic of the Social Sciences	PL	Ja	6
1. (HWS)	Ü	Exemplary Empirical Studies	SL	Nein	3
1. (HWS)	Ü	Academic Writing & Presentation	SL	Nein	3
					12

Modul Analysis of Survey Data

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Cross Sectional Data Analysis	PL	Ja	6
1. (HWS)	Ü	Cross Sectional Data Analysis	SL	Nein	3
					9

Modul Advanced Research Methods

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	Longitudinal Data Analysis	PL	Ja	6
3. (HWS)	VL	Research Design	PL	Ja	4
2. (FSS)	Ü	Data Sources in the Social Sciences	SL	Nein	2
					12

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015
- Nichtamtliche Lesefassung -

Vertiefungsmodul A

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Seminar Familie, Bildung & Arbeitsmarkt	PL	Ja	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Familie, Bildung & Arbeitsmarkt	PL	Ja	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Familie, Bildung & Arbeitsmarkt	SL	Nein	2
					16

Vertiefungsmodul B

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Seminar Migration & Integration	PL	Ja	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Migration & Integration	PL	Ja	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Migration & Integration	SL	Nein	2
					16

Vertiefungsmodul C

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Seminar Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat	PL	Ja	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat	PL	Ja	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat	SL	Nein	2
					16

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2014/2015

- Nichtamtliche Lesefassung -

Wahlmodul*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung/Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)	PL	Ja	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung/Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)	PL	Ja	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung/Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)	PL	Ja	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung/Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)	PL	Ja	6
					24

* Die konkreten Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Modul Masterarbeit

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4. (FSS)	K	Thesis Kolloquium	SL	Nein	2
4. (FSS)	PR	M.A. Thesis	PL	Ja	28
					30

Legende:

VL – Vorlesung

S – Seminar

FS – Forschungsseminar

K – Kolloquium

PR – Prüfung

HWS – Herbst-/Wintersemester

FSS – Frühjahrs-/Sommersemester

PL – Prüfungsleistung

SL – Studienleistung“